

HAUPTSATZUNG DES LANDKREISES SÖMMERDA

vom

22. November 2004

In der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sömmerda vom 27. April 2009

Aufgrund des § 99 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufwEVO) vom 7. September 1993 (GVBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92) und der Thüringer Entschädigungsverordnung vom 29. August 1995 (GVBl. S. 311), geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92), hat der Kreistag des Landkreises Sömmerda folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Sömmerda“.
- (2) Das Landratsamt hat seinen Sitz in Sömmerda.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis Sömmerda führt folgendes Wappen:

„Wappen gespalten mit einer eingepfropften Spitze, vorn neunfach von Schwarz über Gold geteilt mit einem grünen Rautenkranz belegt und zeigt hinten in Blau einen siebenmal von Rot über Silber geteilten, golden bewehrten und gekrönten Löwen und in der Spitze ein silbernes sechsspeichiges Rad auf rotem Grund.“

- (2) Der Landkreis Sömmerda führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen.

§ 3

Mitglieder des Kreistages

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung „Kreistagsmitglieder“.

§ 4

Vorsitz im Kreistag

Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat, im Falle seiner Verhinderung sein gesetzlicher Vertreter.

§ 5

Erste Kreistagssitzung nach der Wahl

Der Kreistag tritt spätestens am 14. Tag nach Beginn seiner Amtszeit zusammen. Er wird vom Landrat einberufen.

§ 6

Pflichten der Kreistagsmitglieder und sachkundiger Bürger

Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Bürger (§ 105 Abs. 2, § 27 Abs. 5 ThürKO) haben die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Teilnahme an Sitzungen, die Treuepflicht, die Befangenheit und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

§ 7

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Landrat verpflichtet die Kreistagsmitglieder in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Kreistagssitzung durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Verpflichtung nachgerückter Kreistagsmitglieder findet in der Sitzung statt, an der sie erstmals als Kreistagsmitglied teilnehmen.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden in der konstituierenden Sitzung des betreffenden Ausschusses vom Landrat verpflichtet.

§ 8

Auskunft und Akteneinsicht

- (1) Der Kreistag überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse. Über den Vollzug der Beschlüsse hat der Landrat dem Kreistag und den Ausschüssen regelmäßig zu berichten. Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug von Beschlüssen des Kreistages und seiner Ausschüsse vom Landrat Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.
- (2) Wird Akteneinsicht verlangt, so sind in einem Beschluss deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Kreistagsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen. Jeder Fraktion ist die Möglichkeit einzuräumen, an der Akteneinsicht mit mindestens einem Vertreter teilzunehmen.
- (3) Die Akteneinsicht wird vom Landrat in den Diensträumen des Landratsamtes gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern des Landratsamtes bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

- (4) Das Ergebnis der Akteneinsicht ist durch Beschluss der Beteiligten/des Ausschusses festzustellen.

§ 9

Bildung des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse Mitgliedschaften in sonstigen Gremien

- (1) Die Ausschüsse des Kreistages werden nach dem Verfahren „D'Hondt“ zusammengesetzt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Verlangt ein Kreistagsmitglied gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 ThürKO die Zuweisung eines Ausschusssitzes, so entscheidet der Kreistag mit einfacher Mehrheit darüber, in welchem Ausschuss diese Mitwirkung erfolgen kann.
- (3) Es wird ein Kreisausschuss gebildet, der aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern besteht. Für die Mitglieder sind für den Fall der Verhinderung Stellvertreter zu benennen. Den Vorsitz hat der Landrat; bei dessen Verhinderung sein gesetzlicher Vertreter.
- (4) Die Aufgaben des Kreisausschusses sowie die Bildung, Stärkung und Aufgaben der weiteren Ausschüsse werden grundsätzlich in der Geschäftsordnung geregelt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Dem Kreisausschuss obliegt die Beschlussfassung von überplanmäßigen Ausgaben von mehr als 25.000 € bis zur einer Höhe von 50.000 € und die Beschlussfassung von außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 12.500 € bis zu einer Höhe von 30.000 €.
- (6) § 9 Abs. 1 gilt auch für die Besetzung sonstiger Gremien i.S.d. §§ 105 Abs. 2, Satz 2, § 27 Abs. 1 Satz 8 ThürKO, soweit sie entsprechend den Mehrheitsverhältnissen des Kreistages spiegelbildlich zu besetzen sind.

§ 10

Allgemeines zur Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung der persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt für die Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sockelbetrages und eines Sitzungsgeldes gemäß den nachfolgenden Bestimmungen gewährt.
- (3) Pro Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.
- (4) Ein Sitzungsgeld wird nur dann gezahlt, wenn der Sitzungsteilnehmer mehr als die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war.

§ 11

Erstattung von Fahrtkosten und Verdienstaufschlag

- (1) Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger erhalten neben der Aufwandsentschädigung die Fahrtkosten erstattet, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und

zurück tatsächlich entstehen. Bei Benutzung des Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung von 0,30 € je Kilometer gewährt. Dies gilt auch für Fahrten zu Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.

- (2) Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. auswärtigen Tätigkeit eines Kreistagsmitgliedes, eines Ausschusses oder einer Fraktion trifft der Kreisausschuss. Die formelle Dienstreisegenehmigung erteilt der Landrat.
- (3) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Bürger eine Reisekostenvergütung nach dem Thüringer Reisekostengesetz. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird unabhängig von den Vorschriften des Thüringer Reisekostengesetzes eine Entschädigung von 0,30 € je Kilometer gewährt.
- (4) Für nicht selbständig tätige Personen wird der vom Arbeitnehmer nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet.

Selbständig tätige Personen erhalten für jede versäumte Stunde ihrer betriebsüblichen Arbeitszeit eine Verdienstausschlagpauschale von 26,00 €. Personen, die nicht erwerbstätig sind, erhalten sofern sie einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, einen Regelstundensatz von 26,00 € pro volle Stunde.

Diese Regelungen gelten unabhängig von der Zahl der Sitzungen am Tag bis zu einem Höchstbetrag, der das Vierfache der Stundenpauschale beträgt.

- (5) Die Absätze 1 und 4 gelten für die nach § 4 Thüringer Landesplanungsgesetz vom Kreistag gewählten übrigen Mitglieder entsprechend.

§ 12

Aufwandsentschädigung für Kreistagsmitglieder

- (1) Ein pauschaler monatlicher Sockelbetrag wird in Höhe von 100,00 € gezahlt.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages wird ein Sitzungsgeld von 15,00 € gezahlt.
- (3) Zur Vorbereitung der Kreistagssitzungen wird für die Teilnahme an maximal zwei Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von je 15,00 € gezahlt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, darf jährlich das zweifache der Zahl der Sitzungen des Kreistages nicht überschreiten.
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses, an dem das Kreistagsmitglied als gewähltes Ausschussmitglied oder Stellvertreter teilnimmt, wird ein Sitzungsgeld von 15,00 € gezahlt.

§ 13

Sonstige Entschädigungsregelungen

- (1) § 12 Absatz 4 gilt entsprechend für sonstige Mitglieder der Ausschüsse (sachkundige Bürger), Beiräte sowie für die in § 11 Abs. 5 genannten Mitglieder, sofern sie an Sitzungen der Planungsversammlung oder an den Ausschüssen der Regionalen Planungsgemeinschaft teilnehmen.

- (2) Mitglieder von Wahlvorständen der Kommunalwahlen erhalten ein Erfrischungsgeld von 35,00 €. Die Mitglieder des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen erhalten ein Sitzungsgeld von 15,00 €. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 14

Aufwandsentschädigung für Vorsitzende der Fraktionen und der Ausschüsse

Der jeweilige Fraktionsvorsitzende erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt:

bei 2 bis 10 Fraktionsmitgliedern	80 €
ab 11 Fraktionsmitglieder	120 €

Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 €. Stellvertretenden Ausschussvorsitzenden wird für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 15,00 € gezahlt.

§ 15

Landrat

- (1) Der Landrat ist der Leiter des Landratsamtes und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er ist gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Der Landrat gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an und ist dessen Vorsitzender.
- (2) Dem Landrat obliegen die in § 107 ThürKO genannten Aufgaben.
- (3) Als laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 ThürKO gelten auch:
- a) die Vergabe von
 - Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis zu 50.000 € im Einzelfall,
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 25.000 € im Einzelfall;
 - b) Stundungen bis 25.000 €, unbefristete Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 €
 - c) Klageerhebungen, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichtes nicht überschreitet;
 - d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem finanziellen Umfang bis zu 15.000 €;
 - e) Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 25.000 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 12.500 €;

- f) Anordnung der haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 28 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, wenn die Höhe der zu sperrenden Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen 50.000 € nicht überschreiten.
- (4) Gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 ThürKO werden dem Landrat folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
- a) Vergabe von Bauleistungen, einschließlich Straßenbauleistungen, bis 125.000 € im Einzelfall;
 - b) Neuaufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des Höchstbetrages der jährlichen Haushaltssatzung
 - c) Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage zur Kassenbestandsverstärkung
 - d) Verwendung der Sonderrücklage Abfallwirtschaft (Inanspruchnahme gem. Veranschlagung in der Haushaltssatzung und Einsatz zur Kassenbestandsverstärkung)
 - e) der Abschluss von Verwahrverträgen nach § 700 BGB
 - f) der Erwerb von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis von bis zu 3.000 €

§ 16

Beigeordnete

Der Landkreis Sömmerda hat 2 ehrenamtliche Beigeordnete. Der erste Beigeordnete ist Stellvertreter des Landrates.

Bei Verhinderung des ersten ehrenamtlichen Beigeordneten vertritt der zweite ehrenamtliche Beigeordnete als weiterer Stellvertreter, den Landrat.

Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für den ersten Beigeordneten 450,00 €. Für den zweiten Beigeordneten beträgt die Aufwandsentschädigung 225,00 €.

§ 17

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Sömmerda, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden grundsätzlich im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda vollzogen, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht eine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt, oder bei Dringlichkeit (§ 35 Abs. 2 ThürKO) in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ bekannt gemacht.
- (3) Satzungen des Landkreises werden im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Kann die in Abs. 3 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so erfolgt in dringenden Fällen die Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Bekanntma-

chungstafel des Landratsamtes Sömmerda in der Dienststelle Bahnhofstraße 9 in Sömmerda.

Die Satzung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda zu veröffentlichen.

- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt Sömmerda ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung in der nach Abs. 3 festgelegten Bekanntmachungsform hingewiesen wird.

§ 18

Inkrafttreten

.....

Hinweis:

Die Satzung ist in der vorstehenden Fassung seit 7. Mai 2009 in Kraft.

Sömmerda, den

Landratsamt Sömmerda

(gez. R. Dohndorf)
Landrat